Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 5

Artikel: Protokoll der IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837768

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bossbardt.

Redaktion: Pfarrer 8. Wild in Mönchaltorf.)(Y Derlag und Expedition: Art. Institut Grell füßli, Jürich.

Insertionspreis per Quadraf-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Februar 1909.

Mr. 5.

Der Rachbrud unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangate gestattet.



Protokoll

ber

IV. Schweizerischen Armenpsteger-Konferenz

Montag, den 30. November 1908, vor mittags 10 Uhr, im großen Saale des Kaufmännischen Vereinshauses, Sihlstraße 20, Zürich I,

einberusen durch die ständige Kommission.

(Fortsetzung.)

Bortrag bes Beren Brof. Renfer, St. Gallen, über:

Gegenwärtiger Stand der Frage der Alterd= und Invaliditätsversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge.

Die Grundidee einer Altersversicherung, ihr Wesen und ihr Zweck kann wohl nicht treffender charakterisiert werden, als durch Wiedergabe der einleitenden Worte, welche die Besgründung des ersten deutschen Versicherungsentwurses enthält: "daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu versolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Zu dem Zweck müssen sien durch erkenndare, direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situierten Klassen der Gesellschaft errichtete, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution auszufassen.

Das Bedenken, daß in der Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistissches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Sowweit dies wirklich der Fall ist, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern nur um

eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Versügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, namentlich der schwachen und hülfsbedürftigen, positiv zu fördern. In diesem Sinne schließt namentlich die gesetliche Regelung der Armenpslege, welche der moderne Staat im Gegensatz u dem des Altertums und Mittelalters als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein soziales Woment in sich, und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpslege zugrunde liegt."

Es berührt Sie vielleicht eigentümlich, daß ich Ihnen als Vorbild für eine Altersversicherung eine Monarchie vorsühren muß. Es ist aber eine Ehrenpflicht, anzuerkennen,
daß Deutschland da bahnbrechend vorangegangen ist; die Schweiz soll sich dadurch anspornen
lassen, nachzusolgen. In einer Monarchie ist es allerdings leichter, etwas Großzügiges durchzuführen, als in einer Republik. Wenn der Monarch will, so sind Mittel und Wege, seinen Willen zu verwirklichen, bald gefunden. In der Republik wird es sich dagegen stets um

Rompromiffe handeln.

Der Zweck der Alters: und Invaliditätsversicherung ist ein doppelter: a) einmal soll sie die materielle Lage der bedürftigen Volksklassen heben; b) dann soll durch sie die Armenslast der Gemeinden verringert werden.

Zweifelsohne ist die Versicherung ein Teil der wirtschaftlichen Vorsorge. Sie soll ein Bedürfnis, welches in der Zukunft bevorsteht, in ein gegenwärtiges verwandeln. Ist man der Überzeugung, daß der an sich künftige Bedarf sich nicht vermeiden läßt, sondern bestimmt eintreten wird, und weiß man den Zeitpunkt und den Umfang des Bedarfs, so wird das Sparen rationell sein. Anders verhält sich die Sachlage, wenn mit der Möglichkeit eines eventuellen Nichteintritts gerechnet werden muß, wenn also der Zeitpunkt und der Umfang des Bedarfs völlig unbekannt ist; in diesem Falle ist das Sparen nicht rationell; hier muß Versicherung eintreten. Wer sparen will, muß vor allem aus die nötige Zeit dazu haben; wer versichert ist, ist vom ersten Augenblick an gedeckt. An die Stelle der Unsicherheit tritt die Sichersheit. Es sördert also sede Versicherung, nicht nur die Alters und Invaliditätsversicherung, den Sparsinn des Volkes; das ist lebhaft zu begrüßen, da zugegeben werden muß, daß ein gewisser Sparzwang sehr heilsam ist.

Die Wirkung der Versicherung ist zudem in allen Klassen der Bevölkes rung zu verspüren; denn es gibt keine Grenzen des Reichtums und keine der Armut, wo man die Versicherung für überflüssig erklären könnte. An sich erscheint sie um so werts voller, je ärmer der Beteiligte ist. Die Wirkung der Alters: und Invaliditätsversicherung zeigt sich insbesondere in einer intensiven Förderung des Familiengeistes und Fasmilienlebens. Noch ist die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens die Familie, und jedes Mittel, welches geeignet ist, diese Institution, deren Wurzeln von verschiedenen Seiten benagt werden, zu festigen, ist von erheblichem Werte. Die Alters: und Invalidistätsversicherung insbesondere macht es den Angehörigen möglich, für invalid oder alt Gewordene zu sorgen, ohne das Gefühl schwerer Last zu empfinden.

Man hat es auch versucht, der Versicherung zum Vorwurf zu machen, daß in gleichem Maße, wie sie sich verbreite, die Wohltätigkeit verschwinde. Einmal ist das aber bis heute durchaus noch nie bestimmt und zahlenmäßig nachgewiesen worden, und dann wäre dieser Umstand doch sicherlich nur sehr zu begrüßen. Denn an Stelle des Almosens würde ein bestimmter Rechtsanspruch treten und an Stelle des Gefühls der Abhängigsteit von andern das schöne Bewußtsein der Unabhängigsteit.

Noch wichtiger ist die zweite Aufgabe, die nun ganz speziell von der Alters= und Invaliditätsversicherung besorgt wird: der Einfluß, resp. die Entlastung des Ar= menwesens. Man war sich natürlich schon von Ansang an klar, daß durch die einzuführende Versicherung die Armenpflege nicht überflüssig werden würde; denn die Versicherung ist gerade das Gegenteil der Armenpflege: Bei der Armenpflege handelt es sich um ein Almosen, das zu fordern kein Armer das Recht hat, bei der Versicherung hat der versicherte Arbeiter ein gesetzliches Recht auf genau vorgeschriebene Leistungen, die ihm von den öffentlichen Organen gewährt werden muffen. Gewöhnlich beginnt die Armenpflege erst bann, wenn die wirtschaftliche Existenz schon vernichtet ist, während die Versicherung bieser Bernichtung vorzubeugen sucht. Darüber sagt z. B. von der Borght: "Die Bersicherungsleiftungen find ein Werkzeug im Dienste ber Sozialpolitik; Die Armenpflege gehört überhaupt nicht zur Sozialpolitik. Sie ist vielmehr ein notwendiges Übel, das um so größeren Umfang erreichen muß, je weniger die Sozialpolitik ihrer Pflicht genügt." Es war ganz natürlich, daß vor Einführung einer Alters: und Invalidenversicherung auch in Deutschland, wie in allen andern Ländern, zunächst die Armenpflege neben der privaten Wohltätigkeit für die Veteranen der Arbeit in Anspruch genommen werden mußte. Dieser Zustand wurde um so unhaltbarer, je mehr das erwachende Ehrgefühl der ihres Wertes sich bewußt werdenden Arbeiter sich dagegen sträuben mußte, daß sie nach einem in Arbeit durch= gerungenen Rampf ums Dafein später die öffentliche Milbtatigkeit anrufen mußten.

Daß eine obligatorische Versicherung auf das gesamte System der Armenpflege zurückwirken muß, ist eigentlich selbstverständlich, und es ist unbegreislich, wie eine solche Einwirkung überhaupt verneint werden kann. Die Versicherung macht doch entschieden in vielen Fällen den bisherigen Notbehelf der Armenunterstützung überslüssig, und überdies verteilt sie die drückenden Lasten, die aus dem Notbehelf der Armenpflege erwachsen, in anderer und gerechterer Weise, indem sie die Versicherten selbst zur Beitragsleistung mitheranzieht. Eine Entlastung der Armenverbände kann durch die einzuführenden Gesetze ja leicht stipusliert werden; so heißt es z. B. im deutschen Alters- und Invalidengesetz:

Art. 49 Absat 3: Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersat drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälste, in Anspruch genommen werden. — Absat 4: Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersat, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

Selbstverständlich werden anfänglich die Leiftungen ber Altersversicherung unzureichend sein, sie können aber mährend der Übergangszeit von den Armenverbänden ergänzt werden. Dr. Freund in seiner Schrift: "Armenpflege und Arbeiterversicherung" schreibt darüber: "Die Armenpflege beschränkt sich naturgemäß meistens auf die Gewährung des "Allernotwendig= sten"; jede vernünftige Armenpflege, welche es irgendwie mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Gemeindewesens verantworten kann, wird nun gern die Entlastung benutzen, um intensiver wirken zu können. Die Verwaltung bekommt die Urme etwas freier; es stehen ihr dieselben Mittel für eine geringere Anzahl Unterstützungsfälle zu Gebote; sie kann infolgedessen ihre Tätigkeit auf ein höheres Niveau stellen. — Diese Bestrebungen werden noch eine kräftige Unregung baburch erfahren, daß auch die Unforderungen, welche an die Armenpflege gestellt werden, größere werden. Man wird mit der Angabe nicht fehl gehen, daß gerade das gesteigerte Maß von Fürsorge, welches durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung den arbeitenden Rlassen zuteil wird, nicht ohne Einfluß auf die Lebenshaltung der breiten Magen ber Bevölkerung bleiben kann und daß dieser Einfluß sich bei der Armenpflege fühlbar macht."

Während ein unverkennbarer Einfluß der Alters: und Invalidenversicherung auf die Entlastung der Armenpflege sicherlich allgemein zugegeben werden muß, so gehen nun die Meinungen bei der zahlenmäßigen Schätzung dieser Entlastung erheblich außeinander. Die unverkennbare Entlastung des Armenwesens zahlenmäßig darzustellen, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. In manchen Fällen kann keine absolute Verminderung nach-

gewiesen, sondern nur eine relative gefolgert werden; benn einmal werden die Geschäfts= ergebnisse der Armenverwaltungen von zahlreichen anderen, nicht auszuschaltenden Momenten beeinflußt, so daß die wirkliche Entlastung nicht deutlich hervortreten kann; so ist die Be= völkerungszahl von Jahr zu Jahr gestiegen und damit naturgemäß auch die Zahl der unterftütungsbedürftigen Urmen; zudem find die Lebensmittelpreise zc. in die Bobe gegangen, wodurch allein eine stärkere Belastung eingetreten wäre. Eine merkliche Ent= lastung der Armenverbande ist schon aus dem Grunde nicht wohl konstatierbar, als die Erfahrung zeigt, daß verhältnismäßig weite Rreise der Bevölkerung tatsächlich nicht versichert sind, weil sie keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Das gilt hauptsächlich vom weiblichen Teil der Bevölkerung, welcher die Armenpflege überhaupt stärker belastet, und von benjenigen Arbeitern, bie naturgemäß infolge Arbeitsmangels im Winter aus ber Versicherungspflicht ausscheiben und dann bei eintretender Krankheit der Armenpflege zur Last fallen. Auch sind die mittellosen Bersicherten immer noch auf die Armenpflege ange= wiesen, wenn es sich nicht um sie selbst, sondern um ein Familienglied handelt. Dann ift nicht zu vergessen, daß das deutsche Invaliden= und Altersversicherungsgesetz noch nicht einmal 20 Jahre, und als die ersten Untersuchungen über die finanzielle Entlastung der Armenverbande durch dasselbe angestellt murden, sogar nur 4-6 Jahre in Kraft mar. Die bewilligten Renten waren daher naturgemäß noch klein und eine große Entlastung konnte auf keinen Fall damals schon herausgelesen werden, da in zahlreichen Fällen die Armenpflege genötigt war, hier momentan noch, die Versicherung erganzend, einzutreten. Da aber die Rente mit jedem Beitrag wächst, so wird dieser Grund mit den Jahren megfallen. Tropbem will ich einige Tatsachen hierüber aus der ersten Untersuchung des "deut= ichen Bereins für Armenpflege und Bohltätigkeit" gitieren:

"Bei der derzeitigen Beurteilung der Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpslege muß vor allem beachtet werden, daß die volle Wirkung erst bei den Generationen eintreten wird und kann, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze groß geworden sind. Unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung wächst ein ganz anderes, widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heran.

Die Einwirkung der Invaliditäts und Altersversicherung kommt in erster Linie bei der Almosenpslege in Betracht. Hier wird der Einsluß mit der Zeit ein ganz bes deutender werden, was von zahlreichen Verbänden ausdrücklich anerkannt wird. Die stärkste Belastung für die Armenpslege bilden diesenigen Personen, welche dauernd mit lausenden Almosen oder Spenden unterstützt werden müssen. Die Ursache bei diesen Untersstützungsfällen ist in den weitaus meisten Fällen hohes Alter und Stechtum. Gerade diese Fälle werden aber von der Invaliditäts und Altersversicherung ersaßt. Wenn zur Zeit die Einwirkung dieses Zweiges der Versicherung noch keine sehr große ist, so liegt dies zunächst in der kurzen Dauer der Wirksamkeit des Gesehes. Der größte Teil des gegenwärtigen Bestandes von Almosenpsleglingen kann aber überhaupt von der Verssicherung nicht mehr erfaßt werden, weil eben Invalidität schon eingetreten ist und daher die Wartezeit in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mehr erfüllt werden kann. Erst wenn dieser alte Bestand durch Tod oder aus andern Gründen aus der Armenpslege ausgeschieden ist, wird die Einwirkung der Versicherung voller in Erscheinung treten."

Aus der Zusammenstellung gebe ich einige Zahlen, wozu ich aber bemerken will, daß bamals (1891—93) noch keine große Entlastung eingetreten sein konnte, da das Seset erst 1890 in Kraft trat. Karlsruhe schätt die Entlastung auf 19,000 Mark, wiewohl die Aussgaben für die Armenpslege nicht unerheblich gestiegen sind. München schätt die Entlastung durch die Invaliditäts: und Altersversicherung auf 15—20,000 Mark jährlich, obgleich auch hier die Gesamtausgaben und insbesondere die Ausgaben für Almosen beträchtlich zugenommen haben. Dessau schätt die auf die Arbeiterversicherung fallende Ersparnis für das Jahr 1892/93 auf 2661, für 1890/91 auf 4387, 1888/89 auf 5067 Mark; Schneeberg auf 2400 Mark jährlich, Pritzwalk auf 1200 Mark. Berlin hat durch Beobachtung einer

fleinen Zahl Rentenempfänger eine jährliche Entlastung von 8000 Mark allein bei ber Invaliditäts= und Altersversicherung festgestellt.

Eine zweite Untersuchung wurde durch das Reichskanzleramt 1893 unternommen und führte zu gleichen Resultaten, da auch das Material das gleiche war. Der Bericht sagt zusammensassen: "Der weitaus größte Teil der befragten Armenverwaltungen konstatiert, daß die Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege entlastend eingewirkt habe. Allerdings sei die Zahl der unterstützten Personen, sowie der Auswand für dieselben keineswegs geringer geworden, jedoch würde diese Erhöhung eine noch viel beträchtlichere geworden, jedoch würde diese Erhöhung eine noch viel beträchtlichere geworden sein, wenn die sozialen Versicherungsgesetze nicht eingesührt worden wären, da der größte Teil der durch dieselben unterstützten Personen andernsalls der Armenpslege bedurft hätte. Zifferngemäß könne diese entlastende Wirkung freilich nicht nachgewiesen werden. Der merkbarste Einsluß auf die Armenpslege wird dem Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzt, indem ein großer Prozentsat aller derer, die eine Kente beziehen, zu jenen zählen, für welche andernsalls die Armenpslege hätte eintreten müssen."

Über die Entlastung der Armenpflege äußert sich Dr. F. Zahn in einer im Auftrag des Reichsversicherungs-Amtes verfaßten Schrift: "Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung" (1906): So sind in Dortmund die Kosten der offenen Armenpflege während des Zeitraumes 1896—1900 trot Anwachsens der Bevölkerung (von 118,900 auf 141,700) zurückgegangen, nämlich von 122,341 auf 106,895 Mark, d. h. von 1,03 auf 0,75 Mark pro Kopf der Bevölkerung. In Franksurt a./M. tras es 1884/85 auf 36 Einswohner, 1902 erst auf 55 Einwohner eine in Außenarmenpflege unterstützte Person. Der Auswand pro Kopf betrug 1884 durchschnittlich 59,74 Mark, 1902 85,69 Mark. In Hamsburg ging die Zahl der unterstützten Armenparteien von 112,775 im Jahr 1894 auf 108 787 im Jahr 1902 zurück; die Ausgaben haben sich nur wenig verändert (1899: 19,84 Millionen, 1902: 19,39 Millionen Mark).

Dr. Steiger, Bern, in seiner Schrift: "Zur ökonomischen Tragweite der Versicherungssgesetze mit besonderer Berücksichtigung der Armenpflege" bringt einige weitere Äußerungen von Vorständen deutscher Gemeinden, die er sich direkt erbeten hatte. Er schreibt mit bezug auf Karlsruhe: Die für das Jahr 1893/94 geschätzte Entlastung der Armenkasse von 12,000 Mark aus Unfallrenten und 7000 Mark an Alterss und Invaliditätsrenten dürfte sich heute, laut Aussage des Armenrats, auf den doppelten Betrag gesteigert haben. Ohne diese Entslastung hätten die Gesamtausgaben um so viel zugenommen. So ziemlich übereinstimmende Ersahrungen werden aus Lörrach, Göppingen, Tuttlingen gemeldet. Der Ratschreiber des letzteren Ortes bemerkt, daß die Armenausgaben ohne diese soziale Versicherung um mindesstens 20% gestiegen wären.

Neuere Erhebungen sind in Deutschland nicht gemacht worden, wären aber jetzt, nach 16-17jähriger Geltung des Gesetzes, sehr wichtig.

Im Kanton St. Gallen hat das Polizei= und Militärdepartement eine Enquete versanstaltet über die Alters= und Invaliditäts-Unterstützten. An alle Gemeinden des Kantons wurden Fragebogen versandt mit folgenden Fragen:

- 1. Altersversorgung: Wie viele 55jährige und ältere Personen werden aus Ihrer Gemeinde unterstützt a) durch Versorgung in einer Anstalt, b) durch Geldbeiträge der Gemeinden, c) durch dritte Personen?
- 2. Altersinvalidenversorgung: Wie viele invalide Personen unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können und deren Invalidität nicht allein oder haupts sählich durch Unfall oder Krankheit herbeigeführt worden ist, erhalten aus Ihrer Gemeinde Unterstützung a) durch Versorgung in einer Anstalt, b) durch Geldbeiträge, c) durch dritte Personen?

Die Fragebogen sind, soweit konstatiert werden konnte, zuverlässig und richtig beants wortet worden. Resultat: Rabi unterstützung Durchschnitt

vorden. Rejultat:	Zahi	Unterstützung	Durchschnitt
a) in Anstalten	1636	491,240.57	300.27
b) durch Geld Unterstützte	1416	154,380.54	109.03
c) durch Dritte Unterstützte	122	11,772.35	96.49
	3174	657,393.46	207. 12

Was die voraussichtliche Entlastung der Gemeinden durch Verringerung ihrer Armenslasten anbetrifft, so wird eine solche nach zwei Rücksichten hin eintreten:

- 1. durch Zunahme des Bersicherungskreises der allgemeinen und obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung; es entstehen weniger Arme mehr;
 - 2. burch Abnahme bes Bestandes ber heutigen "Unterftütztengeneration".
- ad 1. Wenn die Versicherung eine obligatorische ist, wird die Möglichkeit des Entsstehens von Invaliden und Altersunterstützten, welche den Gemeinden zur Last fallen, nach und nach fast ganz aufhören, weil mit der Zeit die große Mehrzahl derselben zu Lasten der Versicherungen fallen wird. Außnahmen hievon bilden nur die Außländer, die überhaupt nicht in die Versicherung einbezogen werden sollen, dann diesenigen, welche anfänglich infolge höheren Vermögens oder Einkommens von der Versicherungspflicht befreit waren, die jedoch durch liederlichen Lebenswandel nun unterstützungsbedürftig geworden sind, ebenso solche Schweizer, welche erst in einem Alter von mehr als 50 Jahren im Kanton wohnhaft werden und endlich bereits unter 16 Jahren Invalide oder Geisteskranke oder Krüppel.

Bevölkerungszahl 250,000

	Zahl ber Versicherten	% ber Gesamtbevölkerung	% ber Schweiz. Bevölk.	% ber Berj.=Pflichtigen
1. heute ca.	70,000	28,1	31,8	49,7
2. in 15 Jahren	ca. 117,000	40,0	45,1	70,5
3. in 30 Jahren	ca. 153,000	49,0	55,2	86,4

Angesichts dieser auf ganz zuverlässiger Bevölkerungsstatistik fußenden Tatsachen wird wohl kein ernsthaft denkender Mensch mehr behaupten können, das Armenwesen werde durch eine obligatorische Alters: und Invalidenversicherung nicht wesentlich entlastet.

ad 2.	Bebürftige	0/0	Nötiger Fond zur Ausrichtung einer Nente von Fr. 300
1. heute	3174	100	ca. 5,000,000
2. in 15 Jahren	707	22,3	ca. 1,000,000
3. in 30 Jahren	130	4,1	ca. 200,000

Die Wohltätigkeit wird keineswegs überflüssig werden, sie kann sich aber mit dem freiwerdenden Geld anderweitig betätigen, auch die Armenpflege wird keineswegs ganz auszgeschaltet werden, dazu müßte noch die Kranken= und Unfall= und die Witwen= und Waisen= versicherung kommen.

Einmal von der Wohltat der Alters: und Invalidenversicherung überzeugt, ift es Pflicht, ihre Förderung energisch zu betreiben und jederzeit dafür zu wirken.

Welches ist nun der richtigste Weg der Alters= und Invalidenversicherung? Man unterscheidet drei verschiedene Systeme:

- 1. das freiwillige ober französische System mit Aufmunterungsprämien (in Frankreich, Belgien und Italien herrschend);
- 2. das englische System: jede Person, die 70 Jahre alt geworden ist, erhält eine Rente, die Mittel werden durch allgemeine Staatssteuern aufgebracht;
 - 3. das beutsche Syftem ober bie Zwangsversicherung.
- 1. Frankreich hat seit 1850 eine Caisse nationale de retraite und zählt bei 40 Millionen Einwohnern 7% versicherte. Das ist immerhin etwas, aber in bald 60 Jahren eigentlich doch sehr wenig, trothem der Staat an die Versicherung viel leistet. Zudem beträgt die Durchschnittsrente nur 46 Fr., was als ganz ungenügend bezeichnet werden muß.

Hätte die Schweiz damals eine solche Versicherung errichtet, sie zählte heute nur 200,000 Versicherte, der Kanton St. Gallen nur 18,200, währenddem man da ja schon für den Ansang 70,000 Versicherte in Aussicht genommen hat. Immer mehr bricht sich in Frankzreich die Überzeugung Bahn, daß die Zwangsversicherung das richtige sei, namentlich Misnister Millerand ist dafür eingenommen.

Belgien besitzt seit 1850 eine Caisse nationale de retraite und hat sich sehr Mühe gegeben, zur Versicherung zu animieren, auch die kleinen Versicherungskassen herangezogen. Es sind 799,000 Versicherte ($10^{0}/o$ der Bevölkerung) vorhanden. Der Jahreszuwachs beträgt $1-2^{0}/o$. Durch Tod geht zirka $1/2^{0}/o$ ab, so daß es noch sehr lange gehen wird, bis nur derselbe Prozentsatz erreicht wird, der zum Beispiel in St. Gallen schon für den

Anfang geplant ift.

Italien hat seit 1898 eine Alters- und Invalidenkasse, die schon wesentlich verbessert worden ist und ebenfalls auf Freiwilligkeit beruht. 1904 gab es 146,054 Versicherte oder zirka ½ 0/0, 1908 zirka 250,000 oder fast 1 0/0 bei 34 Millionen Einwohnern und 10 Millionen Arbeitern. Auch hier hat die Stimmung zugunsten des Zwanges umgesschlagen. Minister Luzzati, der 1894 heftig für die Freiwilligkeit plaidierte, bekannte 1908: "Ich din ein Bekehrter; die Bekehrten sind nicht glückliche Leute; wenn sie aber den Mut haben, ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen, so verdienen sie sicherlich die Anserkennung der Versammlung."

- 2. Nach dem englischen Gesetz soll jeder, der 70 Jahre alt wird, eine Rente von ca. 320 Fr. erhalten. Wer mehr als 800 Fr. Einkommen hat, erhält keine Rente. Das ist keine Versicherung, sondern ein Almosen des Staates. Ihr fehlt der erzieherische Wert der Mitwirkung des Versicherten durch seine Veiträge und durch Mithilse an der Verwaltung. Dann ist diese Art der Versicherung sehr teuer und nur auf dem Wege der sicherlich nicht beliebten Steuererhöhung durchzusühren, und endlich ist der Mißbrauch bei ihr sehr leicht. Auch die Ansetzung des Mindereinkommens ist viel zu niedrig. Vor der Einführung einer solchen Versicherung kann nicht genug gewarnt werden.
- 3. Zwangsversicherung. Der Zwang ist sicherlich kein Ideal; Die praktische Erfahrung hat aber gezeigt, daß er unentbehrlich ift. Gerade berjenige, welcher der Fürsorge am dringenoften bedarf, derjenige, welcher den Wechselfällen des Lebens am meisten ausgesetzt ift, sammelt selten aus eigener Kraft das, was notwendig ift, um ihn im Alter oder bei Invalidität sicher zu stellen. Die persönliche Freiheit wird badurch nicht eingeschränkt, die Willenskraft durch diese Bevormundung durchaus nicht geschwächt; keineswegs werben baburch Leichtfinn und Gleichgiltigkeit großgezogen. Die großartigen Erfahrungen in Deutschland beweisen gerade das Gegenteil. Ein gemisser Sparzwang für alle ift recht heilsam. Es ist leicht zu sagen: Spare in der Zeit, so hast du in der Not. Der junge Mann benkt aber nicht an die Tage des Alters; heute ist heute, und im Alter ist die Bersicherung zu teuer; die Armenpflege muß helfen. Die Zwangsversicherung ist auch eine gute Schule der Sozialpolitit; sie ist nicht kostspielig und auf jeden Fall billiger als die private Berficherung; benn sie bedarf keiner Agenten und geht nicht auf Gewinn aus! Benige Zahlen werden genügen, um Ihnen die deutsche Zwangsversicherung und ihre Großartigkeit ins rechte Licht zu ruden. Die Zahl ber Kassen beträgt heute 40 mit rund 14 Millionen Versicherten und schon 1 Million Rentnern. Die Durchschnittsrente beläuft sich auf 146 Fr. per Jahr; in Zukunst wird sie aber noch ansteigen. Gine Perle bes beutschen Versicherungsgesetzes ist, daß sich ein Versicherter, wenn er vorübergehend invalid wird, auf Rechnung der Kasse in einer Heilstätte 2c. behandeln lassen kann. Für solche Beilbehandlung, die auch im Interesse ber Versicherung liegt; benn je schneller ber Kranke gesund wird, um so weniger muß fie zahlen, wurden 1905 ausgegeben: 15 Millionen Franken. Von 1885 bis 1907 wurden 81 Millionen Versonen 8 Milliarden Franken ausbezahlt (bei Erkrankung, Unfall, Alter). Speziell Arbeiter haben 3 1/2 Milliarden mehr bekommen als sie einbezahlten. Aus dem Fond sind 780 Millionen Franken für

Arbeiterwohnungen, Rranken- und Genesungsstätten, Baber, Wohlfahrtseinrichtungen ausgegeben worden.

Die Großartigkeit der deutschen Versicherungsgesetzgebung ist allgemein anerkannt und gewürdigt, und vielerorts hat man sie nachgeahmt, so in Oesterreich, Luremburg und Ungarn die Zwangs=Rrankenversicherung; in Finland, Italien, Oesterreich, Luremburg, Niederlande, Schweden und Norwegen die Unfallversicherung; für die Alters= und Invaliden= versicherung sind Entwürfe vorhanden in Norwegen, Finland, Schweden und den Nieder= landen, in Oesterreich ist bereits ein Fond von 100 Millionen Kronen gesammelt.

Unser Vorbild in ber Schweiz muß nach all' dem Gesagten die Zwangsversicherung sein. Die welsche Schweiz ist uns in der Altersversicherung vorangegangen, aber es herrscht da die Freiwilligkeit.

Auf 1. Januar 1899 hat der Staat von Neuenburg die ganz schlecht stehenden Sterbestassen in eine Volksversicherung aufgehen lassen. Es ist eigentlich eine Versicherung auf den Todesfall, Alters- und Leibrenten sind Nebensache. Der Erfolg war bis jetzt gering. Mit der Zunahme der Versicherten geht die Höhe der Nente zurück.

Um 31. Dezember 1905 gab es 53 Policen mit Fr. 28,991. 40 und 547 Fr. Rente.

,, 31. ,, 1907 ,, ,, 97 ,, ,, 38,139.72 ,, 393 ,, ,,

Was find 100 Versicherte bei 132,661 Einwohnern!

Tatsache ift, daß diese Versicherung sicherlich keinen Ginfluß auf die Armenlasten ausüben wird.

Der Kanton Waadt hat seit 1. Januar 1908 eine Caisse cantonale de retraite, ähnlich wie Frankreich und Belgien, auf Freiwilligkeit beruhend. Sie bezweckt, die Erswerbung von Altersrenten zu erleichtern, die Leute hiezu zu ermuntern und ihnen die vorteils hafteste Offerte zu bieten. Die Einlagen sind an keine Höhe gebunden und können jederzeit entrichtet werden. Jede Einzahlung wird als Einmaleinlage zum Kauf der gewünschten Kente verwendet. Dieses System der Einmaleinlage hat etwas Verlockendes. Aber man zahlt eben nicht, wenn man nicht muß.

Der Staat erleichtert die Erwerbung einer Altersrente durch Gewährung von sog. Ausmunterungsprämien mit einer Summe von mindestens 6 bis 10 Fr. pro Jahr, je nach der Höhe der jährlichen Einzahlung des Versicherten im Betrage von 6 bis 60 Fr. Diese Prämien kommen nur den Waadtländern zugute. Hülfskassen und Schulsparkassen werden Vergünstigungen gewährt. Das Minimum der jährlichen Einlage für Kinder, die Mitglieder der Schulsparkassen sind, beträgt 2 Fr. und berechtigt ebenfalls zum Bezuge der Aufmunterungsprämie. Der Direktor der Versicherung gibt sich durch Vorträge, Artikel 2c. alle Mühe, das Institut populär zu machen. Man hofft auf 25,000 Versicherte (8 % der Bevölkerung), wosür ein Staatsbeitrag von 180,000 Fr. nötig ist. Der Stand der Verssscherung ist solgender:

	am 26. März 1908	Ende Sept. 1908
1. Direkt Versicherte	338	413
2. Hülfskassen	692	1071
3. Schüler	2653	3905
1. und 2.:	1130	1484 ober 1/2 ⁰ / ₀

Auch hier wächst also die Zahl der Versicherten langsam.

Im Kanton Genf sind schon drei Entwürfe dem Großen Rate vorgelegt worden:

- 1. Das Projekt von A. Lo Cointo. Freiwillige Versicherung wie im Kanton Waadt (bas Gesetz bes Kantons Waadt ist das ausgeführte Projekt von Le Cointo).
 - 2. Projekt des Staatsrates. Zwangsversicherung für Genfer ; eine Art Kinderversicherung.
 - 3. Das Projekt von Herrn Dethurens. Erweiterung von Projekt 2.

Es wäre zu wünschen, daß Projekt 3 verwirklicht würde. Die Sache scheint indes politisch enden zu wollen. Le Cointe gehört der demokratischen, Staatsrat Fazy, Verfasser

des 2. Projektes, der radikalen und Dethurens der sozialdemokratischen Partei an. Die Demokraten wollen eine Versicherung auf der Basis der Freiwilligkeit mit staatlicher Untersstützung; die Sozialdemokraten und Radikalen verlangen dagegen das Obligatorium. Während aber letztere nach dem Vorschlag Fazys eine bloß für Genfer Vürger berechnete Versicherungssanstalt einzuführen gedenken, bei sinanzieller Beteiligung von Staat und Gemeinden neben der Versicherten, wollen die Sozialisten eine kantonale obligatorische Anstalt auf viel breiterer Grundlage. Bei so divergierenden Ansichten wird in einem Großen Rate, der sich aus acht Parteien zusammensetzt und welcher über keine stabile Mehrheit versügt, die Aussarbeitung eines Altersversicherungsgesetzes sich wohl zu einer Zangengeburt ausgestalten.

Studiert wird die Altersversicherung weiter in den Kantonen Glarus, St. Gallen, Aargau, Basel-Stadt, Appenzell A.Mh., Bern. Eine Lösung auf eidgenössischem Boden ist zurzeit nicht möglich, da die Verpflichtungen für die Durchführung der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung, die Militärorganisation und die Einführung des Zivil-rechtes als absolutes Hindernis im Wege stehen. Auch auf dem Gebiete eines Kantons kann die Altersversicherung gelöst werden. Die einzige Schwierigkeit besteht in der Finanzierung, die Zwangsversicherung kostet eben viel Geld. Bei gutem Willen ist indessen die Finanzierung möglich. Die Anlegung eines Fonds ist die Hauptsache.

Der Große Kat des Kantons St. Gallen hat in seiner Session im November 1908 ein Geseth über den kantonalen Versicherungsfond an eine Kommission gewiesen mit der Wegleitung, es im Januar 1909 vorzulegen. Der Fond soll jährlich mit etwa 100,000 Fr. gespiesen werden, unter anderm sollen ihm zusließen: die Hälfte der Bettagskollekte, die Erbschaftssteuer, Wertzuwachssteuer. Vordildlich ist Glarus vorgegangen, das bereits einen Fond von 45,000 Fr. hat, dem jährlich 44,000 Fr. zugehalten werden sollen (die Hälfte der Wirtschaftspatente, Gebäudeassekuranz, Wasserkräfte). Glarus wählte das System der Einheitsprämie und Kente, aber Zwangsversicherung. In Appenzell U.Rh. und Basel-Stadt wird die Altersversicherungsfrage studiert durch Prof. Dr. Kinkelin, im Aargan durch Kantonsstatistiker Näf, in Vern durch Dr. Bohren. Motionen betreffend diese Versicherung sind gestellt ober angekündigt in den Kantonen Zürich, Solothurn, Luzern. Eine interkantonale Konferenz, die am 3. August 1908 in St. Gallen stattsand, hat abklärend gewirkt; die Zwangsversicherung fand dort kast einstimmig Anklang.

Durch meine Ausführungen habe ich Ihnen in aller Kürze ein Bild des Standes der Alters: und Invalidenversicherung in der Schweiz gegeben; hoffentlich habe ich Sie von der großen Wichtigkeit und der praktischen Durchführbarkeit dieser Versicherung überzeugen können. Ich richte daher an Sie, geehrte Herren, die herzliche Bitte, wenn Sie je in den Fall kommen, darüber urteilen zu müssen, sich dieser sozialen Idee lebhaft anzusnehmen. Unserm Vaterlande würde der größte Nuten und Segen daraus erwachsen.

Der Borsitzen de dankt dem Referenten für seine klaren und überzeugenden Ausführungen, aber auch dafür, daß er für den eigentlich in Aussicht genommenen, aber verhinderten Resferenten in die Lücke getreten ist.

Da nach einer Pause von fünf Minuten das Wort zur Diskussion nicht verlangt wird, konstatiert der Präsident, daß es allgemein begrüßt werde, daß sich eine Bewegung erhoben hat zum Zwecke, die öffentliche Wohltätigkeit von der Unterstützung der Alten und Invaliden zu entlasten. (Schluß folgt).